|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0163 |
| Titel | Grundwasserrecht (Löschung) |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 79 |

[*p. 79*] Mit RRB Nr. 4311/1968 wurde der Spinnerei Streiff AG, Aathal, die Konzession verlängert, dem Aathalgrundwasserstrom im Fabrikareal in Aathal, heutige Grundstück-Kat.-Nr. 3752, Seegräben, bis zu 205 l/min Wasser zu entnehmen und zu Kühl- und Klimatisierungszwecken zu verwenden. Das Recht ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen. Die Konzessionärin verzichtet mit Schreiben vom 8. November 1993 auf die Erneuerung des Rechts. Der Fassungsschacht besteht noch. Auf Wunsch der Spinnerei Streiff AG wird vorläufig auf dessen Aufhebung verzichtet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Grundwasserbrunnens jederzeit auf Kosten des Grundstückeigentümers verlangt werden kann. Für allfällige Schäden, die durch den Weiterbestand der Fassung am Eigentum Dritter oder am Grundwasser entstehen, haftet die Konzessionärin vollumfänglich. Die Nutzung von Grundwasser aus dem Fassungsschacht ist nicht gestattet. Die Saugleitung zur Horizontalpumpe wurde unterbrochen und verschlossen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das der Spinnerei Streiff AG, Aathal, gemäss RRB Nr. 4311/1968 zustehende Recht zur Entnahme von bis zu 205 l/min Wasser aus dem Aathalgrundwasserstrom im Grundstück Kat.-Nr. 3752, Aathal, Gemeinde Seegräben, wird infolge Ablaufs und Verzichts aufgehoben und das Grundwasserrecht f 8 - 13 als erloschen erklärt.

II. Der Fassungsschacht kann bis auf Widerruf bestehenbleiben. Für allfällige Schäden, die nachweisbar durch den Weiterbestand des Fassungsschachts am Grundwasser oder am Eigentum anderer entstehen, haftet der jeweilige Eigentümer vollumfänglich. Bei einer späteren Aufhebung des Grundwasserbrunnens ist der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) der Arbeitsbeginn rechtzeitig mitzuteilen. Deren Weisungen sind zu beachten.

III. Die am Grundbuchblatt Nr. 2768 des Grundstücks Kat.-Nr. 3752, Seegräben, angemerkte Eigentumsbeschränkung ist zu löschen.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Staatsgebühr von Fr. 300 sowie die Ausfertigungsgebühren von Fr. 76 werden der Spinnerei Streiff AG auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben, den Gemeinderat Seegräben, 8607 Aathal-Seegräben, und nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Wetzikon, Bahnhofstrasse 184, 8620 Wetzikon (gilt als Anmeldung zur Löschung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]